

06.3017

Motion WBK-NR (02.088).
Sonderbotschaft
Erweiterung
Landesmuseum

Motion CSEC-CN (02.088).
Message spécial relatif
à l'agrandissement
du Musée national

Einreichungsdatum 23.02.06
Date de dépôt 23.02.06

Nationalrat/Conseil national 14.03.06

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Motion 116 Stimmen
Dagegen 51 Stimmen

04.3624

Motion SGK-NR (04.433).
Qualitätssicherung
und Patientensicherheit
im Gesundheitswesen

Motion CSSS-CN (04.433).
L'assurance-qualité
et la sécurité des patients
dans le domaine de la santé

Einreichungsdatum 25.11.04
Date de dépôt 25.11.04

Nationalrat/Conseil national 03.03.05

Bericht SGK-SR 03.05.05
Rapport CSSS-CE 03.05.05

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.05

Bericht SGK-NR 11.01.06

Rapport CSSS-CN 11.01.06

Nationalrat/Conseil national 14.03.06

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Motion in der Fassung des Ständersates anzunehmen.

Angenommen – Adopté

05.3119

Motion Sommaruga Simonetta.
Kaufkraft und Preise (5).
Tiefere
Medikamentenpreise

Motion Sommaruga Simonetta.
Pouvoir d'achat et prix (5).
Pour une baisse du prix
des médicaments

Einreichungsdatum 17.03.05
Date de dépôt 17.03.05

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.05

Bericht SGK-NR 11.01.06

Rapport CSSS-CN 11.01.06

Nationalrat/Conseil national 14.03.06

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit beantragt mit 18 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, Punkt 2 der Motion anzunehmen.

Angenommen – Adopté

05.3360

Motion Bürgi Hermann.
Ein Departement
für Bildung, Forschung
und Innovation

Motion Bürgi Hermann.
Réunir la formation,
la recherche et l'innovation
dans un seul et même département

Einreichungsdatum 16.06.05

Date de dépôt 16.06.05

Ständerat/Conseil des Etats 21.09.05

Bericht WBK-NR 23.02.06

Rapport CSEC-CN 23.02.06

Nationalrat/Conseil national 14.03.06

05.3378

Motion Pfister Theophil.
Ein Departement
für Bildung, Forschung
und Innovation

Motion Pfister Theophil.
Réunir la formation,
la recherche et l'innovation
dans un seul département

Einreichungsdatum 16.06.05

Date de dépôt 16.06.05

Nationalrat/Conseil national 14.03.06



05.3379

**Motion Widmer Hans.
Ein Departement
für Bildung, Forschung
und Innovation**

**Motion Widmer Hans.
Réunir la formation,
la recherche et l'innovation
dans un seul département**

Einreichungsdatum 16.06.05

Date de dépôt 16.06.05

Nationalrat/Conseil national 14.03.06

05.3380

**Motion Randegger Johannes.
Ein Departement
für Bildung, Forschung
und Innovation**

**Motion Randegger Johannes.
Réunir la formation,
la recherche et l'innovation
dans un seul département**

Einreichungsdatum 16.06.05

Date de dépôt 16.06.05

Nationalrat/Conseil national 14.03.06

05.3381

**Motion Riklin Kathy.
Ein Departement
für Bildung, Forschung
und Innovation**

**Motion Riklin Kathy.
Réunir la formation,
la recherche et l'innovation
dans un seul département**

Einreichungsdatum 16.06.05

Date de dépôt 16.06.05

Nationalrat/Conseil national 14.03.06

Widmer Hans (S, LU), für die Kommission: Die WBK hat die Motion Ständerat (Bürgi Hermann) am 23. Februar 2006 behandelt. Gefordert wird im Vorstoss, der seinerzeit vom Ständerat sehr deutlich angenommen wurde, nämlich mit 23 Ja gegen 5 Nein, die konsequente Weiterführung der Reorganisation des Bildungs-, Forschungs- und Technologiebereiches, mit dem Ziel, alle Teilbereiche in einem einzigen Departement zu vereinen.

In der Diskussion wurde vor allem von den Befürwortenden darauf hingewiesen, dass das Anliegen bereits früher in verschiedenen Vorstössen von beiden Räten positiv aufgenommen worden sei. Eine gewisse Enttäuschung darüber, dass bisher kaum etwas geschehen ist, war unüberhörbar. Das Anliegen der Motion habe in der Zwischenzeit sogar noch an Dringlichkeit gewonnen, insbesondere wenn man an die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Bildungsverfassung denke. Die dort stipulierte gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen erfordere erst recht die Schaffung eines einzigen Departementes, damit der Bund den Kantonen gegenüber einen möglichst einheitlichen und effizienten Auftritt habe. Auch sei die Forderung, dass die verschiedenen Bil-

dungsinstitutionen und Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung erhalten, viel besser durchzusetzen, wenn alle Elemente des komplexen Bildungssystems in einer einzigen organisatorischen Einheit angesiedelt würden. Dasselbe gelte ebenfalls für die anstehende Neugestaltung der Hochschullandschaft Schweiz wie auch für die Kontakte unseres Landes im internationalen Bildungs-, Forschungs- und Technologienetzwerk.

Es wurde zwar auf der befürwortenden Seite auch zugegeben, dass eine Reorganisation eine anspruchsvolle und sehr komplexe Angelegenheit sei. Aber es sei vom Bundesrat her kaum mehr zu verantworten, den deutlichen politischen Willen der beiden Kammern weiterhin auf die leichte Schulter zu nehmen und den Reorganisationsprozess einfach einem administrativen Territorialdenken mit entsprechenden Ansprüchen von Besitzstandwahrung zu opfern. Verschiedentlich wurde die Forderung aufgestellt, man müsse eine Parlamentariergruppe mit der Reorganisationsthematik beauftragen, und es wurde sogar darauf hingewiesen, dass bei einer weiteren Säumigkeit seitens des Bundesrates eine parlamentarische Initiative ins Auge gefasst werden könnte, eine Initiative, welche dann direkt ins Organisationsgesetz eingreifen würde.

Die Gegenargumente konzentrierten sich auf die Tatsache, dass das Bildungs-, Forschungs- und Innovationsgebiet sehr umfassend sei; das Spektrum reiche von der spezifischen Wissenschafts- und Forschungsorientierung bis hin zur engen Vernetzung mit der Wirtschaft. Eine Aufteilung in zwei Departemente sei daher gerechtfertigt. Wichtig sei auch die rein pragmatische Überlegung, dass bei der Verteilung der Finanzen für den ganzen Bereich mehr herausschauje, wenn zwei Departementsverantwortliche sich engagieren würden, also im Sinne des Prinzips der sogenannten doppelten Fürsprache. Aber selbst die Gegner der Motion betonten, dass im Bereich Koordination Handlungsbedarf bestehe, der vor allem vom Staatssekretariat wahrgenommen werden müsse, und dass sie – die Gegner der Motion – längerfristig für eine Neubeurteilung der bisherigen Strategie durchaus offen seien.

Die Kommission stimmte der Motion schliesslich mit 21 Ja gegen 3 Neinstimmen zu. Auch stellte sie dem Büro den Antrag, das Geschäft in Kategorie III zu behandeln, weil hier eine vertiefte Diskussion geführt werden sollte, aber aus Zeitgründen – auch ein bisschen verständlich – hat das Büro den Antrag leider ablehnen müssen.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, die Motion anzunehmen.

Sadis Laura (RL, TI), pour la commission: Nous allons traiter la proposition de réorganiser le secteur de la formation, de la recherche et de la technologie et de le regrouper au sein d'un département, comme l'a expliqué Monsieur Widmer. Il s'agit formellement des interventions parlementaires suivantes: la motion Bürgi 05.3360 – qui avait déjà été adoptée par le Conseil des Etats – ainsi que les motions Pfister Theophil 05.3378, Widmer 05.3379, Randegger 05.3380 et Riklin 05.3381, présentées en 2005. Il s'agit concrètement de confirmer à nouveau ce qu'avait déjà très clairement décidé notre conseil en 2001 et ce qui a été décidé par le Conseil des Etats en 2001 et en 2002.

D'une part, les articles 8 et 43 de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration confèrent au Conseil fédéral la compétence de l'attribution des tâches des offices fédéraux. D'autre part, l'article 178 de la Constitution fédérale impose au Conseil fédéral d'établir une organisation rationnelle de l'administration fédérale. C'est exactement de cela qu'il s'agit.

Le Conseil fédéral étudie à nouveau une réorganisation dans le domaine de la formation, de la recherche et de la technologie suite à sa décision, en juin 2005, de renoncer provisoirement à un changement d'attribution. Nous espérons vivement qu'il saura, cette fois-ci, écouter le Parlement. Mis à part les raisonnements relatifs au poids financier des différents départements, au poids spécifique de leurs chefs et aux appétits des partis politiques, la logique



tendrait à regrouper la formation et la recherche en un seul département.

Il faut encore examiner le bien-fondé des craintes du monde économique et des entreprises par rapport à une éventuelle perte d'influence dans le secteur de la formation professionnelle et des hautes écoles spécialisées au cas où ce domaine ne serait plus rattaché au Département fédéral de l'économie; de même que la crainte qu'un seul chef de département, au lieu des deux chefs actuels, n'arrive pas à défendre la formation et la recherche au sein du Conseil fédéral aussi efficacement qu'à l'heure actuelle; ainsi que le fait que le Département fédéral de l'économie n'engloberait plus que l'agriculture et les négociations bilatérales – ce qui engendrerait la nécessité d'une réorganisation plus importante des tâches entre les départements. Il faut également examiner si ces craintes représentent une raison suffisante pour refuser la réorganisation souhaitée.

Les difficultés financières de la Confédération imposent les choix, même du point de vue de l'organisation, les plus rationnels possible. Les cantons aimeraient avoir un seul interlocuteur au niveau fédéral. Les domaines de la formation et de la recherche – un aspect central pour l'avenir de notre pays – ont besoin d'une allocation des ressources la plus efficace possible, le Parlement en discute depuis des années déjà; c'est maintenant au Conseil fédéral de concrétiser ce principe.

Je vous invite à adopter les motions à l'ordre du jour et à donner ainsi un signal clair au gouvernement. Le Conseil fédéral a évidemment le droit, dans ses domaines de compétence, de ne pas tenir compte de l'avis du Parlement. Mais il doit réfléchir lorsqu'il est confronté à une telle unicité dans les deux chambres du Parlement.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Cette motion, sans être le monstre du Loch Ness, fait ressurgir un problème qui anime périodiquement le monde parlementaire et suscite aussi des réactions au sein du Conseil fédéral.

Il faut rappeler que le système politique et gouvernemental suisse est un corset relativement étroit. La Constitution fixe à sept seulement le nombre de ministres – pas un de plus et pas un de moins – et malheur à celui qui proposerait d'en créer davantage. Le souvenir cuisant de la défaite subie par la proposition d'augmentation du nombre des secrétaires d'Etat doit être en mémoire de tous. Par conséquent, il faut travailler avec sept ministres, qui ne sont pas soumis à un premier ministre qui les «utilisera» à sa propre gloire ou à l'avancement de son programme. Chacun des ministres a un droit identique au bonheur, pourrais-je dire, ou tout au moins à avoir une partie de son pensum qui soit plus gratifiante que d'autres. C'est un peu dans cet esprit que le Conseil fédéral a réparti les tâches au cours de ces dernières années, c'est-à-dire en donnant un certain nombre de tâches difficiles avec une tâche un peu plus facile à un conseiller fédéral, et puis à un autre conseiller fédéral une chose plus gratifiante avec une autre qui l'est moins.

J'ai été ministre de l'économie, et dans cette position, on est forcé de faire le grand écart entre une politique totalement étatique en matière agricole et la plus libérale possible en matière d'OMC. Si on a deux coeurs dans sa poitrine, comme le disent les Suisses allemands à la suite du poète, on peut de temps en temps faire battre son cœur libéral et de temps en temps son cœur étatique pour que cela fonctionne. Dans mon département actuel, il y a le social, diablement difficile, comme tout le monde le sait, et pas gratifiant au point de vue de la reconnaissance populaire, mais passionnant du point de vue intellectuel; il y a aussi le secteur de l'éducation et de la recherche, intellectuellement gratifiant et actuellement à la mode, et gratifiant aussi du point de vue des contacts avec la population. J'espère que cela va le rester.

Vous suggérez de réunir dans un seul département tout ce qui concerne la formation et la recherche, soit! mais, comme l'a dit Madame Sadis, que fait-on du reste? Que devient le Département fédéral de l'économie? Que fait-on du social

dans mon département si on réunit tout, comme je le trouve légitime, dans le Département fédéral de l'intérieur?

On a récemment rediscuté ce problème au sein du Conseil fédéral, lorsque Monsieur Fumeaux a démissionné. Sur proposition de mon département, on a rediscuté ce point pour savoir si le moment n'était pas venu de faire cette rocade que vous souhaitez avec autant de clarté.

Finalement, j'ai constaté que les choses n'étaient pas possibles. Avec mon collègue du Département fédéral de l'économie, nous avons soumis au Conseil fédéral en juin 2005 un rapport proposant de renoncer provisoirement à un transfert du domaine des hautes écoles spécialisées du Département fédéral de l'économie au Département fédéral de l'intérieur. Nous sommes conscients qu'ainsi, nous n'avons pas clos la discussion sur ce point et qu'elle continue aujourd'hui.

Il y a un moment où les choses deviendront beaucoup plus sérieuses – si vous me permettez l'expression, parce que la discussion est sérieuse aujourd'hui déjà –, c'est-à-dire au moment où l'on mettra en vigueur les dispositions relatives au nouveau paysage universitaire suisse. Dans la vision que l'on a de la gestion du paysage universitaire suisse, les trois piliers du tertiaire – les HES, les universités cantonales et les écoles polytechniques – devraient être gérés par un «Gremium» politique unique qui serait présidé par un conseiller fédéral. Alors, je crois qu'il n'y aura en principe qu'un seul conseiller fédéral dans ce «Gremium». S'il y en a deux, ils devront préalablement coordonner leurs positions pour n'en représenter qu'une. On n'imagine pas que deux conseillers fédéraux puissent avoir des opinions différentes sur des problèmes essentiels dans ce domaine-là.

Si on prend la part du «marché» qui est au Département fédéral de l'intérieur et celle qui est au Département fédéral de l'économie, c'est 7 à 3. Par conséquent, à ce moment-là, il ne devrait en principe y avoir qu'un seul représentant de la Confédération au sein de l'organe de gestion du système tertiaire; il est inutile que le deuxième soit présent, avec 30 pour cent de voix. Cela ne me paraîtrait pas très gratifiant pour lui d'être là, sinon pour l'information. Je pense qu'en 2010, la chose devra être tranchée.

Aujourd'hui, je n'ai aucun doute qu'une majorité de membres du conseil va nous intimer l'ordre d'avancer. Je vous suis reconnaissant de n'avoir pas mis une date, comme tout à l'heure pour la construction du musée. Je crois qu'*«in natura rerum»* – puisqu'on parle latin –, soit dans la nature des choses, l'événement devra être affronté, maîtrisé et concrétisé en 2010 ou en 2011, au moment où entreront en vigueur les dispositions – si elles entrent en vigueur, ce que j'espère – qui régleront l'organisation du nouveau paysage universitaire suisse. «*Adveniat voluntas tua!*»

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die Abstimmung gilt für alle fünf Motionen (05.3360, 05.3378, 05.3379, 05.3380, 05.3381).

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Motion 124 Stimmen
Dagegen 33 Stimmen

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Ich teile Ihnen mit, dass die Einzelanträge zur IV-Revision, die nächste Woche traktandiert ist, bis nächsten Montag, 16 Uhr, eingereicht werden müssen. Im Hinblick auf die zahlreichen Minderheiten und die knapp bemessene Zeit beantrage ich Ihnen, die Einzelanträge in Kategorie IV zu beraten. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. – Sie sind damit einverstanden.

Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr
La séance est levée à 12 h 50



Achte Sitzung – Huitième séance

Mittwoch, 15. März 2006

Mercredi, 15 mars 2006

08.00 h

05.060

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz.

Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht

Code pénal suisse et Code pénal militaire.

Correctifs en matière de sanctions et casier judiciaire

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 29.06.05 (BBI 2005 4689)

Message du Conseil fédéral 29.06.05 (FF 2005 4425)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 22.03.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2006 3557)

Texte de l'acte législatif (FF 2006 3431)

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz Code pénal suisse et Code pénal militaire

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständерates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 42

Antrag der Mehrheit

Abs. 4

Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Antrag der Minderheit

(Hämmerle, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Menétrey-Savary, Rechsteiner-Basel, Sommaruga Carlo)

Abs. 1

Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren aufschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Abs. 4

Eine bedingte Freiheitsstrafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe verbunden werden.

Art. 42

Proposition de la majorité

AI. 4

Le juge peut prononcer, en plus du sursis, une peine pécuniaire sans sursis ou une amende selon l'article 106.

Proposition de la minorité

(Hämmerle, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Menétrey-Savary, Rechsteiner-Basel, Sommaruga Carlo)

AI. 1

Le juge peut suspendre l'exécution d'une peine pécuniaire, d'un travail d'intérêt général ou d'une peine privative de liberté de six mois au moins et de deux ans au plus lorsqu'une peine ferme ne paraît pas nécessaire pour détourner l'auteur d'autres crimes ou délits.

AI. 4

Le juge peut prononcer, en plus d'une peine privative de liberté avec sursis, une peine pécuniaire sans sursis.

Hämmerle Andrea (S, GR): Hier geht es nicht um einen

Kernpunkt der Vorlage, aber die fragliche Bestimmung ist doch ziemlich tückisch. Es geht um Bagateldelikte, welche im Jargon als Massengeschäft bezeichnet werden. Die Situation ist ziemlich verfahren: Die Problematik der Schnittstelle zwischen Ordnungsbussen, Bussen, bedingten und unbedingten Geldstrafen und Freiheitsstrafen ist weder in der vom Parlament damals beschlossenen Fassung noch in der neuen Fassung des Bundesrates sauber gelöst. Der Antrag der Kommissionsmehrheit ist zwar besser, aber auch er überzeugt nicht wirklich. Hinzu kommt, dass die Bestimmung für einen Kunden oder eine Kundin kaum verständlich ist; sie ist also auch nicht sehr massengeschäftstauglich.

Das Problem liegt bei der bedingten Geldstrafe: Sie ist unter systematischem Gesichtspunkt falsch. Das soll nun korrigiert werden, indem sie mit einer unbedingten Busse verbunden wird. Eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Busse zu verbinden ist jedoch ziemlich unsinnig. Die Minderheit stützt sich auf die Kritik und den Vorschlag des Basler Strafrechtsprofessors Günter Stratenwerth: Die bedingte Freiheitsstrafe soll mit einer unbedingten Geldstrafe verbunden werden – die Busse hat in diesem Bereich eben gerade nichts zu suchen. Voraussetzung dafür ist – deshalb hat unser Antrag zwei Teile –, dass in Absatz 1 vorgesehen wird, dass der Vollzug einer Geldstrafe aufgeschoben werden kann, statt dass es heißt «schiebt in der Regel auf», wie es der Bundesrat und die Mehrheit beantragen.

Unser Minderheitsantrag überzeugt als Konzept weit eher als der Entwurf des Bundesrates, der eben will, dass alles mit allem verbunden werden kann, und hat gegenüber dem Antrag der Mehrheit, der immerhin besser ist als derjenige des Bundesrates, den Vorteil, dass die Busse, die hier nichts zu suchen hat, eben auch nicht vorkommt. Wesentlich ist aber, dass wir eine Differenz zum Ständerat schaffen, damit er diese dornenvolle Bestimmung noch einmal ansehen kann und vielleicht eine noch bessere Lösung entwickelt.

Unbedingt abzulehnen ist hingegen der Antrag der Minderheit Stamm, der auf der Fahne zwar erst auf den letzten beiden Seiten vorkommt, aber auch etwas mit der Sache hier zu tun hat. Er will im Bereich des Straßenverkehrsgesetzes (SVG) einfach zurück zum alten Recht. Das ist aber klar abzulehnen.

Thanei Anita (S, ZH): Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, den Minderheitsantrag Hämmerle zu unterstützen und den Antrag der Minderheit Stamm, der erst später behandelt wird, abzulehnen.

Betreffend Absatz 1 ist der Antrag Hämmerle nicht so problematisch und stellt keinen grossen Unterschied zum Entwurf des Bundesrates dar: Es wird einfach eine Kann-Vorschrift eingeschoben im Gegensatz zur Formulierung «in der Regel».

Schwerwiegender ist die Änderung bei Artikel 42 Absatz 4. Die Version des Bundesrates wie jene der Kommissionsmehrheit sind unglücklich; insbesondere die Version des Bundesrates – die Kombination bedingter Freiheitsstrafen



mit bedingten Geldstrafen – scheint unsinnig. Die Schnittstellenproblematik besteht nach wie vor, wie das mein Vorredner zu Recht gesagt hat. Für gravierende Delikte im SVG erhält jemand beispielsweise eine bedingte Freiheitsstrafe, für weniger gravierende Fälle erhält jemand eine unbedingte Geldstrafe oder Busse. Das ist im System ungerecht, es ist geradezu systemwidrig. Zu Recht weist auch mein Vorredner darauf hin, dass unser oder sein neuer Antrag nicht der Weisheit letzter Schluss ist. Aber es ist wichtig, dass hier eine Differenz zum Ständerat geschaffen wird, damit diese Problematik noch einmal überprüft werden kann.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag Hämmerle zu unterstützen.

Stamm Luzi (V, AG): Ich bedanke mich bei Herrn Kollege Hämmerle, dass er eingangs auf die Widersprüche oder auf die Problematik hingewiesen hat. Ich möchte Sie auch darauf aufmerksam machen, dass Frau Huber fairerweise schon in der Eintretensdebatte gesagt hat, wir «versuchten», die Mängel zu korrigieren. Sie hat offen gesagt, was wir hier machen, sei kein Ruhmesblatt. Herr Kollege Aeschbacher hat in der ersten Runde sogar gesagt, es seien «peinliche» Fehler passiert. Ich muss Ihnen sagen: Ich bin jetzt schon lange im Rat, aber solche Widersprüche, wie wir sie hier kreieren, habe ich noch nie erlebt. Eine solche Gesetzgebung sollten wir uns keinesfalls leisten. Wie angetönt worden ist: Ich komme später, bei einem späteren Artikel, mit einem Antrag, der die Widersprüche wenigstens teilweise korrigieren soll.

Ich bitte Sie, sich daran zu erinnern, dass wir 2002 folgendes System geschaffen haben: Wir haben gesagt, unter sechs Monaten solle es keine Freiheitsstrafen mehr geben; wir haben gesagt, dann sollten die Geldstrafen Platz greifen oder die gemeinnützige Arbeit solle die Strafen von weniger als sechs Monaten ersetzen. Bei der gemeinnützigen Arbeit haben wir allerdings das Problem, dass diese nur angeordnet werden kann, wenn sich der Betroffene damit einverstanden erklärt, aus verständlichen Gründen, damit nicht Leute in Altersheime usw. geschickt werden, die dort gar nicht arbeiten wollen.

Jetzt aber zurück zu den unhaltbaren Zuständen und den unlösbarsten Widersprüchen, die daraus resultierten, wenn wir diese Bestimmung so umsetzen, wie wir im Begriff sind, es zu tun. Das einfachste Beispiel, um sich vor Augen zu halten, was schief läuft, ist der Strassenverkehr. Denken Sie an die Massengeschäfte «zu schnell fahren» oder «in angetrunkenem Zustand fahren». Wenn wir die ursprüngliche Variante, die wir 2002 beschlossen haben, belassen hätten, hätte das konkret bedeutet: Wenn jemand betrunken fährt, erhält er beim ersten Mal ausschließlich eine bedingte Geldstrafe. Damit hätten wir zudem das Problem geschaffen, dass ganze Kategorien von Leuten mit tiefen Einkommen faktisch gar nicht mehr bestraft würden, z. B. einkommenslose Studenten, z. B. all die vielen Leute, die am Existenzminimum leben, z. B. all die vielen Leute mit tiefen Lohnniveaus, die aus dem Ausland kommen. Es wäre faktisch so gewesen, dass diese unbehelligt ausgegangen wären.

Jetzt kommt für mich das juristisch Bemerkenswerte – ich bitte Sie, die Fahne anzuschauen -: Die Spalte links außen auf der Fahne ist die Variante, die wir im Jahr 2002 beschlossen haben. Ich bitte Sie, nur schon zu bedenken: Wie ist es möglich, dass die Verwaltung zu etwas, was wir beschlossen haben, jetzt sagt, wir müssten es dringend wieder revidieren, noch bevor es in Kraft gesetzt worden ist? Schon das ist mehrfach bemerkenswert.

Dann bitte ich Sie, zur zweiten Spalte zu gehen. Das ist die Variante des Ständerates, die die Verwaltung nun neu vorgeschlagen hat. Ich bitte Sie, auch dort zu bedenken, wie bemerkenswert es ist, dass der Ständerat diese Formulierung diskussionslos durchgelassen hat, obwohl auch diese gravierendste Mängel aufweist. Schon wenn Sie als Laie diesen Artikel durchlesen, sehen Sie, dass etwas nicht stimmen kann: Eine bedingte Strafe wird mit einer bedingten Geld-

strafe kombiniert! Was soll das heissen? Die zweite Spalte hat selbst Hanspeter Uster als «Unding» bezeichnet.

Und nun zu den Anträgen zwei Spalten weiter rechts, die wir heute diskutieren. Ich wiederhole: Ich bedanke mich für die Kritik von Kollege Hämmerle, dessen Minderheitsantrag vielleicht noch am ehesten Sinn macht. Kollegin Huber hat gute Ansätze gebracht, aber wir haben mit ihrem Mehrheitsantrag eine Variante auf dem Tisch, die inakzeptabel ist und zu der sogar Strafrechtsprofessoren heute sagen, sie sei nicht tragbar. Es ist für mich unhaltbar, dass wir jetzt etwas beschliessen, zu dem z. B. Strafrechtsprofessor Christian Schwarzenegger offen sagt: «Es ist allen klar, dass die Geldstrafenregelung gravierende Probleme und Widersprüche schafft.»

Es trifft zwar zu, dass auch beim Vorschlag von Professor Schwarzenegger in der Kommission festgehalten wurde, dass dieser Widersprüche aufweist. Aber auch die beiden Anträge der Mehrheit und der Minderheit haben Widersprüche; alle Vorschläge haben Widersprüche, die gar nicht mehr korrigierbar sind.

Ich komme zum Schluss: Im Klartext heisst das, dass wir ausgerechnet im Strafrecht, bei dem Kollege Hämmerle gesagt hat, man müsse hier besonders präzise formulieren, eine chaotische Revision machen. Schauen Sie sich den Antrag der Mehrheit an, der eine Verbesserung sein soll! Was sagt man sich in der Praxis? Tausende von Juristen – Studenten, Universitätsprofessoren, Richter, Anwälte, Untersuchungsbeamte – werden sich fragen, was das Parlament eigentlich erreichen wollte, als es diese Formulierung beschlossen hat. Die Praktiker werden sich fragen: Gebe ich jetzt eine bedingte Geldstrafe – ich bin gerade beim letzten Abschnitt des Antrages der Mehrheit –, oder gebe ich eine bedingte Geldstrafe kombiniert mit einer unbedingten Geldstrafe? Gebe ich gemeinnützige Arbeit? Aber wenn der Betroffene dies ablehnt, gebe ich dann wieder eine bedingte Geldstrafe? Oder gebe ich – das ist besonders gefährlich, weil es zu «Doppelbestrafungen» führt –, wenn unbefriedigende Resultate drohen, einfach zusätzlich die alte Busse? Das dürfen wir keinesfalls machen.

Bitte stimmen Sie deshalb nachher, beim Strassenverkehrsgegesetz, meinem Korrekturvorschlag zu!

Huber Gabi (RL, UR): Wir haben ja in der Eintretensdebatte festgestellt, dass wir in der Revision einer Revision stecken. Im Zentrum der Kritik der Strafverfolgungsbehörden steht bekanntlich die Schnittstelle zwischen unbedingten Bussen für Übertretungen und bedingten Geldstrafen für Vergehen nach neuem Recht. Eine Schnittstellenproblematik gibt es aber bereits nach geltendem Recht. Denn nach dem Ordnungsbussengesetz können Übertretungen der Strassenverkehrs vorschriften in einem vereinfachten Verfahren mit Bussen bis zu 300 Franken geahndet werden, ohne Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Übertretungen, welche über die in der Ordnungsbussenverordnung definierten Tatbestände hinausgehen, werden dagegen mit Haft oder Busse bestraft, wobei für die Zumesung der Busse die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Täters berücksichtigt werden müssen und die Haft mit bedingtem Vollzug verhängt werden kann.

Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass eine Geschwindigkeitsübertretung von 20 Stundenkilometern innerorts eine tiefere Busse nach sich zieht als eine Geschwindigkeitsübertretung von 11 bis 15 Stundenkilometern. Die Kantone lösen das Problem, indem sie auch für diesen Bereich der Übertretungen im Strassenverkehr fixe Bussenkataloge vorsehen. Die Schnittstellenproblematik zwischen Ordnungsbussen und normalen Übertretungsbussen bleibt auch im neuen Recht bestehen.

Eine weitere Schnittstellenproblematik besteht im geltenden Recht zwischen unbedingten Übertretungsstrafen und bedingten Strafen für Vergehen und Verbrechen. Die logischste Lösung für die Beseitigung dieser Problematik wäre, den bedingten Strafvollzug auch für Übertretungsstrafen und im Prinzip sogar für Ordnungswidrigkeiten vorzusehen. Davon ist jedoch zwingend abzuraten, weil die Einführung des



bedingten Strafvollzuges bei Ordnungsbussen und Übertretungsbussen für Verstöße gegen das Strassenverkehrsge setz zu einem enormen Mehraufwand in Justiz und Verwaltung führen würde.

Die Schnittstellenproblematik muss somit grundsätzlich in Kauf genommen werden, wenn für Übertretungen nur unbedingte Bussen möglich sein sollen. Das Problem ist nicht lösbar, aber man kann seine Bewältigung erleichtern. Um diese Problematik bei den Strafen für Vergehen zu entschärfen, sieht Artikel 42 Absatz 4 des neuen StGB in der Fassung vom Dezember 2002 vor – auf der Fahne in der Spalte ganz links –, dass jede bedingte Strafe mit einer bedingten oder unbedingten Geldstrafe verbunden werden kann. Nach dem Entwurf des Bundesrates beziehungsweise nach dem Beschluss des Ständerates soll nun neu eine bedingte Strafe nicht nur mit einer Geldstrafe, sondern auch mit einer Übertretungsbuse verbunden werden können. Denn das Problem der Fassung aus dem Jahr 2002 besteht darin, dass die Lösung nicht massengeschäftstauglich ist, weil der Richter sich in jedem Fall minimal mit den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Täters befassen müsste und nicht einfach einen Katalog mit fixen Bussen anwenden könnte.

Die Mehrheit beantragt Ihnen nun eine neue Fassung, wonach eine bedingte Strafe nur mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse verbunden werden kann. Die FDP-Fraktion ersucht Sie, diesen Antrag zu unterstützen, denn die Verbindung von bedingten Strafen mit bedingten Geldstrafen, insbesondere die Verbindung einer bedingten Geldstrafe mit einer bedingten Geldstrafe, ist alles andere als sinnvoll. Bedingte Strafen sollen nur mit einer unbedingten Geldstrafe verbunden werden können. Die Schnittstellenproblematik ist mit dem Antrag der Mehrheit am geringsten, und im Gegensatz zum Antrag der Minderheit Hä默le ist sie massengeschäftstauglich, weil auch die Verbindung mit einer Busse möglich ist.

Dass die Verbindung einer bedingten Strafe mit einer bedingten Geldstrafe fragwürdig ist, hat auch der Bundesrat erkannt. Laut Botschaft wollte er aber diese Bestimmung nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Parlamentes ändern. Wir meinen jedoch, dass es die Pflicht des Parlamentes ist, in dieser Gesetzesbestimmung ausschliesslich sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten von Sanktionen vorzusehen, und ersuchen Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Den gleichen Antrag zur Unterstützung der Mehrheit stellen wir auch bezüglich der analogen Änderungen in Artikel 36 des Militärstrafgesetzes.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich möchte nicht den Wirrwarr mit den bedingten und den unbedingten bedingten Freiheitsstrafen und bedingten Geldstrafen noch grösser machen, sondern auf die zwei Differenzen, wie sie bei diesem Artikel vorhanden sind, zurückkommen.

Wir haben eine erste Differenz bei Absatz 1. In diesem Absatz 1 wird nach der Fassung der Mehrheit und des Bundesrates die Regel aufgestellt, dass normalerweise der Vollzug aufgeschoben wird, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Minderheit möchte hier einfach eine Kann-Formulierung, die völlig offen ist. In der Praxis laufen beide Varianten auf das Gleiche hinaus. In der Praxis kann nach der Version der Minderheit der Richter so oder so entscheiden, in der Praxis kann der Richter aber auch nach dem Text der Mehrheit den Vollzug aufschieben oder nicht. Wenn er ihn aufschiebt, ist das die Regel, wenn er ihn nicht aufschiebt, hat er einen Ausnahmegrund von dieser Regel zu dokumentieren. Also, in der Praxis kommt es aufs Gleiche hinaus. Einzig die Fassung von Bundesrat und Mehrheit sagt deutlicher, dass es eigentlich der Regelfall sein sollte, dass man unter den gegebenen Voraussetzungen eine Strafe aufschiebt. Die Differenz ist hier also äusserst gering. Ich meine aber, dass die Fassung der Mehrheit klarer in die Richtung zielt, die der Gesetzgeber hier vorgeben möchte. Der Regelfall ist der Aufschub. Die grössere Freiheit, wie sie die Minderheit geben will, ist vielleicht nicht das, was unbedingt in der Absicht des Gesetzgebers oder in den Überle-

gungen gelegen hat, die der Bundesrat gemacht hat. Das zum ersten Teil.

Hier bei der zweiten Differenz, bei Artikel 42 Absatz 4, möchte ich wirklich nicht mehr weiter über bedingte, unbedingte Strafen sprechen; ich kann mich hier vollumfänglich den Ausführungen von Frau Huber anschliessen. Die Fassung der Minderheit möchte hier nur bei einer Freiheitsstrafe die Möglichkeit des Verbindens mit einer Geldstrafe geben. Die Fassung der Mehrheit gibt hier bei jeder Strafe die Verbindmöglichkeit, und das ist vorzuziehen.

Vischer Daniel (G, ZH): Diese Revision der Revision zeigt schon ein bisschen die Problematik der ganzen Angelegenheit auf. Es ist ja nicht gerade alltäglich, dass ein Gesetz in wesentlichen Teilen revidiert wird und, bevor es in Kraft tritt, nochmals revidiert wird. Das ist vor allem bei der ganzen Problematik der bedingten Geldstrafen im Verhältnis zu Bussen zum offensichtlichen Problem geworden; sowohl Herr Hä默le als auch Herr Stamm haben mit Recht darauf hingewiesen. Es ist nicht ganz klar, ob der Bundesrat mit seiner jetzigen Revision gegenüber der ursprünglichen Fassung sehr viel weitergekommen ist. Es ist aber auch nicht ganz klar, ob sich der Gesetzgeber der ersten Fassung wirklich hinlänglich viel überlegt hat. Diese Frage muss man sich stellen.

Herrn Hä默le geht es um eine wesentliche Aussage. Er findet es ein Unding, dass bedingte Geldstrafen mit Bussen verbunden werden können. Denn de facto wird im Effekt die bedingte Geldstrafe durch die Bussen gewissermassen aufgehoben. Für den Betroffenen hat es eigentlich den gleichen Effekt, ob er eine unbedingte Geldstrafe und keine Bussen oder eine bedingte Geldstrafe und eine Busse hat. Auch wenn es im System hierfür eine gewisse Begründung geben kann, ist es materiell im Anwendungsfall ein Unding. Deshalb spricht bezüglich Artikel 42 Absatz 4 alles dafür, der Minderheit Hä默le zu folgen, weil sie eigentlich eine Anomalie verhindern will.

Bezüglich Absatz 1 ist die Formulierung der Minderheit Hä默le – man könnte fast sagen: überraschend – eine Kann-Bestimmung, die Formulierung der Mehrheit eine Muss-Bestimmung. Ich schliesse mich ein bisschen den Ausführungen von Herrn Aeschbacher an und denke, im Effekt wird der Richter die gleichen Kriterien haben, ob er Absatz 1 gemäss Mehrheit oder gemäss Minderheit Hä默le anwendet. Ich bitte Sie aber, dem Antrag der Minderheit Hä默le zu Absatz 4 zu folgen.

Die Problematik, die Herr Stamm aufgeworfen hat, existiert natürlich. Die Kommission wurde mit sicher nicht ganz dummen Experten von Professoren «gespeist». Wir haben diese Frage so geprüft, wie uns das im zeitlichen Rahmen möglich war. Wir haben auch eine ausführliche Stellungnahme der Verwaltung eingeholt. Ich würde so sagen: Wir sind in der Kommission zu keinem endgültigen Schluss gekommen, sodass wir sagen könnten, wir hätten die beste Lösung für alle aufgeworfenen Fragen gefunden. Insofern hat Herr Stamm Recht.

Nicht ganz klar ist natürlich, ob Herr Stamm mit seinen Ausführungen einfach darauf abzielt, im Rahmen des SVG eine gewisse Begünstigung im Vergleich zum anderen System durchzusetzen. Das wäre mindestens bei der Beratung seines Antrages noch zu klären. Denn es war sicher nicht die Absicht der Kommission für Rechtsfragen, gewissermassen materiell einzugreifen und die Ordnung des Systems in Bezug auf die Höhe der Bussen respektive Geldstrafen umzu gewichten.

Herr Stamm hat aber Recht, dass nunmehr Schnittstellen bestehen, die zu fragwürdigen Ergebnissen führen können – ich würde aber sagen: nicht müssen. Denn oft ist es ja so, dass nicht ganz klare Gesetze zu besseren Urteilen führen als ganz klare bzw. materiell falsche Gesetze, die dem Richter die Hand zu fest binden.

Ich ersuche Sie, so der langen Rede kurzer Sinn, dem Antrag der Minderheit Hä默le zu folgen.



Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, zu beachten, wo wir stehen: Wir haben ein Gesetz vor uns, das Sie beschlossen haben. Es geht nur darum, hier die völlig stossenden Dinge auszumerzen. Wenn Sie jetzt die ganze Frage der Geldstrafenproblematik neu aufwerfen – und dass Sie das tun, merke ich –, dann müssen Sie das ganze Gesetz neu überarbeiten. Es geht also nur darum, jene Bestimmungen neu zu regeln, bei denen eine Neuregelung dringend notwendig ist.

Erstens ist es richtig, dass der Bundesrat die Problematik von Artikel 42 in Zusammenhang mit den bedingten Strafen und den Schnittstellen erkannt hat; er hat sich damals entschlossen – aus Respekt gegenüber Ihrem Beschluss –, Ihnen keine Änderung dazu vorzulegen. Die Kommission des Ständerates und die Kommission des Nationalrates betrachteten eine Änderung aber doch als notwendig. Wir sollten es dann aber, so meine ich, doch dabei belassen, sonst kommt es zu einer Abänderung des Allgemeinen Teils.

Zweitens ist hervorzuheben, dass es nicht so ist, dass die Schnittstellenproblematik heute nicht vorhanden wäre; die gibt es heute natürlich auch. Die Problematik der Schnittstelle zwischen den Strafen für Übertretungen und den Strafen für Vergehen besteht nämlich heute schon, und zwar in noch krasserem Masse.

Der Bundesrat schliesst sich der Fassung der Mehrheit an. Wenn Sie das auch tun, heisst das, dass Sie die Absätze 1, 2 und 3 belassen und bei Absatz 4 die Fassung der Mehrheit nehmen. Das ist die beste Fassung. Das Problem liegt nämlich darin, dass die Lösung der Minderheit beim Massengeschäft, insbesondere bei der Verfolgung von Strassenverkehrsdelinquenten, mit zu viel Aufwand verbunden wäre. Wenn man von der Fassung der Mehrheit abweicht, wäre die Regelung deshalb nicht praxistauglich.

Die zu Artikel 42 Absatz 4 vorgeschlagene Lösung der Mehrheit übernimmt einen Lösungsvorschlag der Strafverfolgungspraktiker, welche darin einen gangbaren Weg für die Bewältigung der Alltagskriminalität sehen. Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen beantragt bei Artikel 42 Absatz 4 eine Möglichkeit für die sinnvollen und notwendigen Kombinationen. Wenn also jemand eine bedingte Strafe bekommt, hat der Richter die Möglichkeit – eben um die Schnittstellenproblematik nicht zu vergrössern oder Unge rechtigkeiten zu schaffen –, damit verbunden eine unbedingte Geldstrafe oder eine Busse auszusprechen; dies, damit eben einer, der eine hohe Busse erhalten hat, nicht benachteiligt wird gegenüber einem anderen, der ein schwereres Delikt begangen hat, dafür eine bedingte Strafe bekommt und dann ohne Geldzahlungen wegkommt.

Ich bitte Sie aber, den Minderheitsantrag Hä默le abzulehnen. Er ist weder geeignet, die Schnittstellenproblematik zu lösen, noch enthält er eine Lösung für die Erledigung des Massengeschäftes; er löst also beide Probleme nicht.

Beim Antrag zu Absatz 1 kann man noch sagen, das sei eine Kleinigkeit, ob Sie «kann» oder «in der Regel» schreiben; da möchte ich nicht auf die Barrikaden gehen. Es ist einfach so, dass «in der Regel» insofern besser ist, als man zeigt, dass das andere Ausnahmen sein sollen, während dem man beim «kann» die beiden Fälle gleichwertig lässt. Das wollte man nicht, und darum haben Sie auch das ursprüngliche «in der Regel» gewählt. Ich halte das für die bessere Fassung. Es ist auch mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes – das müssen Sie sehen – nicht vereinbar, dass ein Gericht aus im Gesetz nicht genannten Gründen allgemein, z. B. bei allen Strassenverkehrsdelikten, den bedingten Strafvollzug verweigern würde. Das ist also generell nicht möglich, man ist also nicht frei in dieser Sache, weil eben in der Regel der bedingte Strafvollzug gilt. Insofern ist die Fassung der Mehrheit die bessere.

Mit dem Antrag zu Absatz 4 wird aber die Schnittstellenproblematik – und darum ist dieser Minderheitsantrag problematischer – noch verschärft. Bedenken Sie: Heute werden pro Jahr rund 20 000 kurze bedingte Freiheitsstrafen ausgefallen, die mit einer Busse verbunden sind; das ist bereits heutige Praxis. Der grösste Teil entfällt auf die Strassenverkehrsdelikte. Diese kurzen bedingten Freiheitsstrafen wer-

den nach dem revidierten Strafgesetzbuch durch eine Geldstrafe, und zwar durch eine bedingte, und/oder die bedingte gemeinnützige Arbeit ersetzt. Das ist ein Ersatz für diese Freiheitsstrafe. Wird aber der Minderheitsantrag angenommen, so dürfen diese letztgenannten Strafen nicht mit einer unbedingten Strafe verbunden werden, so, wie das heute in 20 000 Urteilen pro Jahr der Fall ist. Damit fehlt ein zentrales Element zur Lösung der Schnittstellenproblematik. Darum bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Die beste Fassung – ich will auf die Problematik der Geldstrafe nicht eingehen; das ist jetzt beschlossen – ist die der Mehrheit. Der Bundesrat schliesst sich dieser Fassung an. Ich bitte Sie, der Lösung der Mehrheit zuzustimmen. Sie ist praxistauglich, sie schafft am wenigsten Probleme mit der Schnittstellenproblematik, und sie ist in der Formulierung klarer.

Amherd Viola (C, VS), für die Kommission: Ich werde mich zunächst zu Artikel 42 Absatz 1 und dann zu Absatz 4 äussern.

Artikel 42 Absatz 1 sieht vor, dass der Richter den Vollzug einer Geldstrafe, den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit oder den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und maximal zwei Jahren in der Regel aufschiebt, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von weiteren Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Der Minderheitsantrag Hä默le sieht nun vor, dass der Richter die Strafe aufschieben kann. Der Antrag tut dies mit einer Kann-Formulierung. Er will den Strafaufschub also nicht als Regel festlegen. Kollege Hä默le greift mit seinem Antrag auf die Formulierung des geltenden Rechtes zurück. Wenn man die Formulierung des Mehrheitsantrages und die Formulierung des Minderheitsantrages vergleicht, stellt man fest, dass sie inhaltlich nicht weit auseinander liegen. Der Entwurf des Bundesrates ist jedoch präziser. Er nimmt die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf. Sie stellt klar, dass nicht jeder Ersttäter, der eine gute Prognose hat, mit einer bedingten Strafe rechnen kann. Die bisherige Formulierung, die im Antrag Hä默le übernommen wird, ist diesbezüglich unklar.

Zu Absatz 4: Die Änderung dieser Bestimmung gründet auf der Problematik der Schnittstelle zwischen Bussen- und Geldstrafensystem sowie der Schnittstelle zwischen unbedingten Bussen für Übertretungen und bedingten Geldstrafen für Vergehen. Zudem wurde die Massengeschäftstauglichkeit des bestehenden Absatzes 4 infrage gestellt. Die Massengeschäftstauglichkeit ist dann gegeben, wenn eine grosse Anzahl Fälle in einem einfachen Verfahren ohne grossen Aufwand erledigt werden kann, wie es mit einem fixen Bussenkatalog der Fall ist.

Zur Erinnerung sei hier festgehalten, dass das Parlament bei der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches das bisherige Bussensystem durch das Geldstrafensystem ersetzt hat. Beim Geldstrafensystem wird die Höhe der Strafe anhand von Tagessätzen festgelegt. Die Höhe des Tagessatzes ist vom Richter im Einzelfall aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu ermitteln. Dies gilt für den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches.

Daneben bleibt für Ordnungsbussen das bisherige Ordnungsbussengesetz mit fixen Bussenbeträgen in Kraft. Dies ein kurzer Rückblick, der zum besseren Verständnis beitragen soll.

Zurück zur Schnittstellenproblematik: Einfach und kurz zusammengefasst besteht diese einerseits darin, dass jemand, der ein schwereres Delikt begeht, oft eine bedingte Strafe erhält, das heisst, dass er keine Geldstrafe bezahlen und keine Freiheitsstrafe antreten muss. Wer ein weniger schwerwiegendes Delikt zu verantworten hat, muss direkt, d. h. ohne Aufschub, eine Geldbusse bezahlen. Andererseits besteht das Problem darin, dass bei einem geringfügigen Fehlverhalten eine Busse, deren Höhe unabhängig von den persönlichen Verhältnissen festgelegt wird, ausgesprochen wird. Bei einem schwereren Gesetzesverstoss gelangt eine Geldstrafe zur Anwendung, deren Höhe der persönlichen



Situation des Täters angepasst wird. Bei einem gröberen Verstoss kann die zu bezahlende Strafe demnach tiefer ausfallen. Dies stört unseren Gerechtigkeitssinn. Konkrete Beispiele dazu hat Frau Huber aufgezählt, ich muss sie nicht wiederholen.

Die Kommission hat sich mit dieser Schnittstellenproblematik intensiv befasst. Eine vollkommene Lösung des Problems ist nicht möglich. Die Mehrheit der Kommission ist aber der Meinung, dass mit der nun vorgeschlagenen Formulierung gemäss Antrag der Mehrheit, welche auf den Antrag Huber zurückgeht, die bestmögliche Lösung gefunden wurde. Der Bundesrat stimmt diesem Mehrheitsantrag ebenfalls zu.

Der Minderheitsantrag Häggerle sieht zudem vor, dass nur bedingte Freiheitsstrafen, die notabene erst ab sechs Monaten möglich sind, mit einer Geldstrafe verbunden werden können. Damit wird der grösste Teil der Strafen, die in Bezug auf die Schnittstellenproblematik von Bedeutung sind, ausgeklammert. Im zentralen Bereich wird damit keine Lösung angeboten.

Die Frage der Massengeschäftstauglichkeit von Absatz 4 von Artikel 42 wurde damit beantwortet, dass gemäss Mehrheitsantrag eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse verbunden werden kann. Beim Minderheitsantrag Häggerle wird die Busse weggelassen, was das Problem der Massengeschäftstauglichkeit nicht löst.

In diesem Sinne bitten wir Sie, den Antrag der Minderheit Häggerle abzulehnen und den Antrag der Mehrheit der Kommission anzunehmen.

Glasson Jean-Paul (RL, FR), pour la commission: Vous en conviendrez avec moi, il s'agit là d'un débat très technique. Mais toutes ces questions ont déjà été débattues lors des premiers débats de 2001/02.

Nous parlons ici, à l'article 42, du sursis à l'exécution de la peine. Cela correspond à l'article 36 alinéa 1 du Code pénal militaire révisé lui aussi en 2002.

La minorité Häggerle propose à l'alinéa 1 une formule potestative plutôt que l'expression «le juge suspend en règle générale l'exécution» Il s'agit en fait d'un retour à la formule que l'on connaît dans le Code pénal actuellement en vigueur. Or, on a estimé que le sens de cette disposition était flou. Le Tribunal fédéral a établi une jurisprudence dont découle la nouvelle formulation proposée par le Conseil fédéral et dont il ressort clairement que tous les délinquants primaires pour lesquels le pronostic est favorable ne peuvent escompter bénéficier automatiquement du sursis. En clair, même si un automobiliste ne respecte pas pour la première fois une limite de vitesse, il pourrait se voir infliger une peine ferme.

La formulation d'aujourd'hui a été critiquée par la doctrine et il y a lieu, aux yeux de la majorité de la commission, de suivre le Conseil fédéral et le Conseil des Etats et de rejeter la proposition de la minorité Häggerle à l'alinéa 1.

Concernant l'alinéa 4 et ces questions fort complexes de «Schnitstellen» – de délimitations –, c'est la problématique essentielle de cet article, c'est-à-dire celle des délimitations prévues en cas de contraventions, d'une part, et de délits, d'autre part. Ainsi comment délimiter les amendes sans sursis prévues pour des contraventions et les peines pénales avec sursis pour des délits? Exemple donné: celui qui dépasse de 20 kilomètres par heure la vitesse autorisée à l'intérieur d'une localité commet une contravention; il pourra, selon le nouveau droit, être sanctionné par une amende sans sursis. En revanche, celui qui dépasse la vitesse autorisée à l'intérieur d'une localité de plus de 24 kilomètres par heure commet un délit et il peut être sanctionné, selon le nouveau droit, par une simple peine pénale avec sursis. Vous voyez bien qu'il y a là un problème, un problème qu'on n'arrive pas totalement à résoudre, même avec la nouvelle formulation qui est bien meilleure. Et tout cela est dû au principe du système des amendes d'ordre allant jusqu'à 300 francs, c'est-à-dire la procédure simplifiée que tout le monde connaît et qui ne tient pas compte des antécédents et de la situation personnelle du contrevenant, contrairement à la pratique générale en droit pénal.

Les problèmes soulevés aujourd'hui ne sont donc pas nouveaux, ils existent dans le droit actuel. Avec la nouvelle formulation, on essaie de réduire au maximum les difficultés qui apparaissent, car pour les supprimer, il faudrait soit supprimer les amendes d'ordre, purement et simplement, soit les étendre à toutes les contraventions en matière de circulation routière. Ceci n'est pas prévu et les cantons continuent, comme aujourd'hui, à fixer un catalogue d'amendes avec des montants fixes pour les contraventions à la loi fédérale sur la circulation routière qui ne sont pas des amendes d'ordre, bien sûr.

Le Conseil fédéral a proposé de permettre le cumul d'une peine assortie du sursis aux cas de délits non seulement avec une peine pénale mais encore avec une amende sanctionnant une contravention. Il demeure que la peine pénale peut être avec ou sans sursis.

L'administration avait bien rendu attentif le Parlement à l'époque que ce n'était pas la bonne solution; nous ne l'avons entendu qu'aujourd'hui et c'est la proposition de la majorité de la commission à l'alinéa 4. Cela permet de simplifier les choses et de répondre aux questions posées.

La proposition de la minorité Häggerle propose de ne pouvoir prononcer une peine pénale sans sursis qu'en plus d'une peine privative de liberté avec sursis. Il s'agit là donc de peines de 6 mois au moins. Cette proposition doit être rejetée car elle ne permet pas le traitement en grand nombre des affaires concernées et impliquant une peine privative de liberté. Or, chaque année nous avons 20 000 condamnations de ce type et on ne pourrait plus les «résoudre» de façon simple comme on le fait aujourd'hui.

C'est la raison pour laquelle il faut permettre le cumul d'une peine prononcée avec sursis avec une peine ferme. Par 13 voix contre 8, la commission vous propose d'aller dans ce sens.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen
Dagegen 107 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 60 Stimmen

Art. 59 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 59 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 64

Antrag der Mehrheit

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Menérey-Savary, Garbani, Vischer)

Abs. 1

.... eine Brandstiftung oder eine andere mit einer Höchststrafe von zehn Jahren oder mehr bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat, und wenn:

- a. der Täter bereits vorbestraft ist und wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. der Täter erfolglos einer therapeutischen Massnahme unterzogen wurde; oder



c. aufgrund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht.

Eventualantrag der Minderheit
(Menétrey-Savary, Garbani, Vischer)
Abs. 1

....
a. aufgrund von Persönlichkeitsstörungen des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder

....

Art. 64

Proposition de la majorité

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Menétrey-Savary, Garbani, Vischer)

Al. 1

.... un incendie ou une autre infraction possible d'une peine privative de liberté maximale de dix ans au moins, par laquelle il a porté gravement atteinte à l'intégrité physique, psychique ou sexuelle d'autrui et si:

a. l'auteur a déjà fait l'objet d'une précédente condamnation et qu'il est sérieusement à craindre qu'il ne commette d'autres infractions du même genre; ou

b. l'auteur a fait l'objet d'une mesure thérapeutique restée sans effet; ou

c. en raison d'un grave trouble mental chronique ou récurrent en relation avec l'infraction, il est sérieusement à craindre que l'auteur ne commette d'autres infractions du même genre.

Proposition subsidiaire de la minorité

(Menétrey-Savary, Garbani, Vischer)

Al. 1

....

a. en raison de troubles de la personnalité de l'auteur, des circonstances dans lesquelles il a commis l'infraction et de son vécu, il est sérieusement à craindre qu'il ne commette d'autres infractions du même genre; ou

....

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Les mesures d'internement existent déjà sur la base des articles 42 et 43 du Code pénal, mais elles posent déjà aujourd'hui d'importants problèmes, notamment à cause de l'augmentation exponentielle du nombre de jugements dans ce sens qui entraîne une surpopulation chronique dans les prisons, problème dont on a beaucoup parlé ces derniers temps. De plus, ces décisions ne semblent pas toujours prises à bon escient si l'on en croit de récentes décisions du Tribunal fédéral, dont la dernière date de jeudi dernier, comme le rapporte un article de presse sous le titre: «Internés un peu trop vite!»

Avec le nouveau Code pénal dont nous discutons maintenant, la situation risque de s'aggraver encore, notamment en raison du fait que l'internement, contrairement à ce qui se passe aujourd'hui, ne remplacera pas une peine de prison, mais qu'il s'ajoutera à une peine de prison.

De l'avis de la minorité, les conditions formulées à l'article 64 sont beaucoup trop larges. Certes, le nouveau projet maintient une liste des crimes pour lesquels un internement est justifié, mais il y ajoute les termes «ou une autre infraction» qui annule totalement l'effet limitatif de la liste. Ensuite, l'article 64 mentionne comme critère d'internement «les caractéristiques de la personnalité» de l'auteur, un critère qui pourrait s'appliquer absolument à n'importe lequel d'entre nous. De plus, il réduit de dix à cinq ans le critère de sévérité des peines. Enfin, il concerne aussi des actes préparatoires; cela va très loin, cela va trop loin.

Si la minorité accepte comme «ultima ratio» les mesures d'internement, elle estime que ces mesures doivent absolument être circonscrites à des cas bien précis: premièrement à des personnes souffrant de troubles psychiques caractérisés; deuxièmement à des personnes pour qui des mesures thérapeutiques, selon l'article 59, ont été tentées, mais se sont révélées inefficaces; et troisièmement à des personnes qui ont déjà été condamnées auparavant. A noter que dans notre proposition de minorité, ces trois conditions ne sont pas cumulatives.

C'est justement là qu'il importerait de prendre en considération conjointement les conditions de l'internement à vie selon les nouvelles propositions du Conseil fédéral, qui viendront plus tard, et celles de cet article 64. Parce que si nous voulons consacrer dans la loi l'existence de deux formes d'internement, encore faut-il savoir en quoi elles se distinguent. Or, actuellement, la seule différence est que l'une est à vie et l'autre de durée indéterminée. Pour le reste, ces conditions sont pratiquement les mêmes, alors bonjour l'ambiance dans les tribunaux quand il s'agira de décider si c'est l'une ou si c'est l'autre!

Si l'on part de l'idée que l'internement dit ordinaire n'est pas à vie, il faut admettre du même coup que les personnes concernées vont sortir un jour de prison. Mais dans quel état, avec quel bagage, dans quelles dispositions d'esprit? Il faut savoir qu'un internement, c'est simplement de la prison, probablement sans congés, sans visites, mais aussi sans possibilités de formation, et sans thérapie, puisqu'il est établi au départ que ces condamnés ou bien ne sont pas malades, ou bien sont incurables. C'est dire qu'ils peuvent sortir de prison en plus mauvais état qu'ils n'y sont entrés. C'est aussi un risque pour la sécurité publique, et la seule manière de le prévenir, c'est de limiter très sévèrement les possibilités d'internement, comme le propose la minorité.

Un mot encore sur la proposition subsidiaire de la minorité: elle vise simplement à remplacer les termes «caractéristiques de la personnalité de l'auteur», qui ne veulent rien dire ou trop dire, par «troubles de la personnalité de l'auteur», ce qui correspond à un diagnostic psychiatrique précis.

Je vous demande de soutenir la proposition principale de la minorité ou, à défaut, la proposition subsidiaire de la minorité.

Huber Gabi (RL, UR): Artikel 64 Absatz 1 in der Fassung des StGB von 2002 wird bekanntlich aus Kreisen der Strafverfolgungs- und Strafvollzugspraktiker sehr stark kritisiert. Es wird moniert, dass der Katalog der Delikte, welche Anlass für die Verwahrung sein können, zu eng sei; er berge die Gefahr in sich, dass gewisse Täter, die nach den gelgenden Artikeln 42 und 43 StGB verwahrt würden, künftig nicht mehr verwahrt werden könnten. Ferner müssten einzelne Täter, die heute verwahrt sind, nach den Übergangsbestimmungen zum neuen Recht in die Freiheit entlassen werden. Die FDP-Fraktion unterstützt die nun vom Bundesrat und vom Ständerat vorgeschlagene Neufassung. Danach werden als Anlasstaten für die Verwahrung neben den aufgezählten Delikten nicht nur Verbrechen genügen, welche mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind, sondern auch schon solche, welche mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren bedroht sind. Andererseits wird vorausgesetzt, dass der Täter durch das Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität des Opfers schwer beeinträchtigte oder beeinträchtigen wollte. Es geht also nicht mehr grundsätzlich um schwere Schädigungen schlechthin, sondern um Gewalt- und Sexualverbrechen.

Der Minderheitsantrag Menétrey-Savary hätte zur Folge, dass die Sicherheit der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern massiv und unverantwortbar verschlechtert würde. Dieser Antrag belässt nämlich die Grenze bei Taten, die mit einer Höchststrafe von zehn Jahren oder mehr bedroht sind, und geht auch noch auf das geltende Recht zurück, das keine Anlasstat kennt.



Beim Eventualantrag Menétrey-Savary wird die Grenze bei einer Höchststrafe von fünf Jahren belassen, aber die Voraussetzung gemäss Buchstabe a unnötigerweise abgeändert.

Der Mehrheitsantrag verlangt die Verwahrung, wenn unter anderem aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten der gleichen Art begeht. Der Minderheitsantrag erwähnt anstelle von «Persönlichkeitsmerkmalen» eigentliche «Persönlichkeitsstörungen», was einer Voraussetzungsverschärfung zugunsten des Täters gleichkommt.

Neben dem Mehrheitsantrag unterstützen wir selbstverständlich die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Änderung der Übergangsbestimmung betreffend Anordnung und Vollzug von Massnahmen. Danach sollen – anders als vom Parlament beschlossen – Personen, die aufgrund der Artikel 42 oder 43 des geltenden StGB verwahrt sind, nach Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des StGB nicht entlassen werden müssen, falls in ihren Fällen eine Voraussetzung für die Verwahrung nach dem neuen Recht fehlt, z. B. eine genügend schwere Anlassstat.

Ich bitte Sie also, die Mehrheit zu unterstützen.

Hochreutener Norbert (C, BE): Es geht hier um einen Kernpunkt der Nachbesserung. Verschiedene Kantonsregierungen, Fachleute, Vertreter von Organisationen aus dem Bereich der Strafverfolgung und der Rechtsprechung machen auf diese dringende Nachbesserung aufmerksam. Ohne diese Nachbesserung müssten Täter, bei denen mit schweren Rückfällen zu rechnen ist, aus dem Strafvollzug entlassen werden. Umfragen bei den Kantonen haben ergeben, dass es sich hier nicht um einige wenige Einzelfälle handelt; allein in den vier Kantonen mit den besten Statistiken wären es etwa zwanzig Täter, bei denen nach Einschätzung aller Fachleute mit schweren Schädigungen zu rechnen wäre, wenn sie aus dem Strafvollzug entlassen werden müssten. Das müssten sie, wenn wir keine Nachbesserung beschließen würden.

Der Bundesrat schlägt uns eine taugliche Formulierung vor. Es geht darum, dass – neben den im Gesetz aufgezählten Verbrechen wie Mord, Geiselnahme, Vergewaltigung usw. – auch andere schwerwiegende Taten mit einer Höchststrafe von 5 oder mehr Jahren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu Verwahrung führen können. Nach der beschlossenen bisherigen Version galt dies nur für Taten mit 10 oder mehr Jahren Strafe. Dies hätte dann eben zur Folge, dass z. B. bei Tatbeständen wie sexuellen Handlungen mit Kindern oder bei Gefährdung des Lebens keine Verwahrung mehr angeordnet werden könnte. Das könnte wie gesagt katastrophale Folgen haben. Das können wir nicht zulassen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der CVP-Fraktion, auf die Mehrheitslösung der Kommission einzuschwenken und dem Bundesrat zu folgen.

Vischer Daniel (G, ZH): Frau Huber sagte, wenn wir dies in diesem Artikel nicht ändern würden, sei die Sicherheit der Gesellschaft gefährdet. Im Namen der Grünen muss ich Ihnen Folgendes sagen: Die Minderheit Menétrey-Savary beantragt, sinngemäss bei der Fassung von 2002 zu bleiben. Sie sagen also, dieses Haus habe 2002, zum Teil mit den gleichen Leuten wie heute, ein Gesetz verabschiedet, das die Sicherheit gefährde. Sie müssen schon wissen, was Sie sagen. Dieses Haus ist also der Meinung, dass man drei Jahre später seine eigene Gesetzgebung nicht mehr ernst nehmen könne. Das halte ich für einen mittleren Skandal. Hier geht es nämlich nicht um einen im Nachhinein festgestellten Systemfehler. Das möchte ich ausdrücklich betonen. Hier geht es nur darum, dass kantone Polizeidirektoren und Gefängnisdirektoren fragten, was wir eigentlich für «Huscheli» seien, ob wir nicht gemerkt hätten, was für Gesetze wir machen müssten. Und nun ändert man ein Gesetz, bevor es in Kraft getreten ist, indem man einen politischen Entscheid, der auf einem gewissen politischen Ermessen beruht, durch einen neuen politischen Entscheid ersetzt, der ebenfalls auf einem politischen Ermessen beruht. Das halte

ich für eine unzulässige Art der Gesetzgebung. Würde man das zu Ende denken und weiterführen, würde das heissen, dass nach jedem Brief eines Gefängnisdirektors das gesamte StGB überprüft und flugs irgendein Artikel geändert werden müsste.

Die Gefängnisdirektoren können nicht das «My» einer neuen qualitativen Situation geltend machen, die heute zu berücksichtigen wäre. Es ist ja nicht so, dass zwischen 2002 und 2005 in Bezug auf Ausbrüche und Gewalttaten eine qualitative Verschärfung – oder eine quantitative Verschärfung, die ins Qualitative umschlägt – stattgefunden hätte, die heute zu berücksichtigen wäre. Dieses Haus wusste das, was uns die Gefängnisdirektoren, die kantonalen Polizeidirektoren und Polizeidirektoren zu sagen haben, bereits im Jahre 2002. Ich wüsste nicht, dass Sie das nicht gewusst hätten oder wie Sie das nicht hätten wissen können oder müssen.

Damals hat man sich auf eine Fassung geeinigt, die man der Sicherheit für genügend zuträglich hielt. Jetzt wird das im Stil der rollenden Planung einfach flugs geändert. Es werden schöne Sonntagsreden über die Sicherheit gehalten. Und was macht das Parlament? In dubio pro Sicherheit, da ist man immer auf der richtigen Seite – ja, verschärfen Sie das Gesetz doch noch mehr! Ich will Ihnen damit nur sagen: Sie müssen in Ihrer eigenen Gesetzgebung eine gewisse Konsequenz beibehalten. Gesetze oder Revisionen sind dann zu ändern, wenn Systemfehler entdeckt werden oder wenn qualitativ neue Tatbestände vorliegen, die eine Änderung nötig machen. Dies ist beides hier nicht der Fall.

Ich bin aber auch der Meinung, dass die Änderung materiell nicht gerechtfertigt ist, weil sie die Voraussetzungen für die Verwahrung in unzulässiger Weise zu weit, auch auf Tatbestände wie die Gefährdung des Lebens, ausdehnt, wie das dem ursprünglichen Sinn für die Anwendung des Verwaltungskorsets nicht entspricht. Auch die Herabsetzung der Höchststrafenlimite scheint mir in diesem Zusammenhang keine gute Lösung zu sein, weil auch dies die Voraussetzung für die Verwahrung in Bezug auf die Anlassstat in nichtgerechtfertigter Weise ausweitet. Frau Menétrey-Savary hat auch in Bezug auf die Persönlichkeitsstörung den Kern des Problems getroffen.

Bleiben Sie beim Alten, und lassen Sie es sich zuerst bewähren! Wenn Sie auf Gefängnisdirektoren und Polizeidirektoren hören, auf deren Unfähigkeit, bestehende Gesetze zu vollziehen, dann müsstest das Gesetz noch viel mehr verschärfen werden.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Herr Vischer hat jetzt eigentlich die Eintretensdebatte erneut aufgerollt. In der Eintretensdebatte haben wir uns ausführlich dazu geäußert, weshalb nun diese Revision der Revision gemacht werden muss. Ich darf einfach in Erinnerung rufen: Der Bundesrat selbst hat in seiner Botschaft auf Seite 4693 erklärt, warum diese peinliche Situation entstanden ist, die jetzt Herr Vischer nochmals geisselt. Es waren damals die Praktiker der Strafverfolgung und des Strafvollzuges, die ihre Einwände eingebracht haben, aber eben nicht in der breiten und auch nicht in der starken Form, wie das dann nachträglich, nach unserer Beschlussfassung, erfolgt ist. Und das hat tatsächlich dazu Anlass gegeben – ich meine, berechtigten Anlass gegeben –, dass wir diese Gesetzgebung aus dem Jahr 2002 nochmals überdenken. Also insofern haben wir, möchte ich meinen, diesen Punkt in der Eintretensdebatte abgehakt, wir müssen ihn nicht noch einmal aufbringen.

Kommt dazu, dass es natürlich sehr übertrieben ist, wenn gesagt wird, nach jedem Brief eines Gefängnisdirektors würden wir hingehen und das Strafgesetz ändern; das ist ja eine Übertreibung ohnegleichen; das stimmt selbstverständlich nicht. Wir haben aber auch eine andere Situation: Es haben sich die Verhältnisse verändert, es haben sich auch die Ansichten in Zusammenhang mit verschiedenen Ereignissen in unserer Gesellschaft verändert, es sind aber auch neue Erkenntnisse dazugekommen. Ich möchte nicht weiter auf dieses Thema eingehen, sondern zu dem Artikel kommen, den wir jetzt behandeln.



Der grosse, deutliche Unterschied ist der, dass die Minderheit bei Absatz 1 die zehn Jahre Höchststrafe, die zur Verwahrung Anlass geben können, beibehalten möchte. Das ist eine zu hohe Hürde, das hat sich gezeigt. Denn hier würden verschiedene Anlasstaten wegfallen. Sie sind aufgezählt worden; ich möchte sie hier nicht wiederholen. Weiter führt der Minderheitsantrag Menétrey-Savary ein, dass man unter anderem – die Minderheit hat zur Verwahrung drei Voraussetzungen eingeführt – einen Täter vor sich haben muss, der vorbestraft ist. Ferner müssen – wie Bundesrat und die alte Fassung vorsehen und es die Mehrheit ebenfalls unterstützt – weitere ernsthafte Bedenken bestehen. Im Übrigen sind die weiteren Voraussetzungen von Mehrheit und Minderheit ziemlich identisch, mit der Ausnahme, dass es gemäss Fassung der Mehrheit genügt, wenn eine Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht, und dass gemäss jener der Minderheit bereits eine therapeutische Massnahme erfolglos vollzogen sein muss. Hier ist der Unterschied der, dass die Mehrheit eine weniger hohe Hürde vor sieht.

Insgesamt meine ich ebenfalls, dass die Minderheit zu hohe Hürden errichtet. Es geht hier sicher um eine sehr heikle Abwägung zwischen den Interessen des betroffenen Täters oder der Täterin und jenen der öffentlichen Sicherheit. Aber bei dieser Interessenabwägung haben wir mit der Fassung der Mehrheit die notwendigen einschränkenden Leitplanken gefunden. Es ist nicht notwendig, den Rahmen noch enger zu setzen.

Ich beantrage Ihnen daher, mit der Mehrheit zu stimmen.

Stamm Luzi (V, AG): Ich will Ihnen im Namen der SVP-Fraktion sagen, dass wir mit Ausnahme des Themas, über das ich vorher gesprochen habe, mit allen Nachbesserungen, die jetzt kommen, einverstanden sind: nicht nur beim zur Diskussion stehenden Artikel 64, sondern auch nachher bei den Punkten, bei denen ich mich nicht mehr zu Wort melden werde, vom Disziplinarrecht in Strafanstalten bis hin zum Strafregister. Da votiert die SVP-Fraktion für den Entwurf des Bundesrates und beantragt Ihnen, diese Nachbesserungen nachzuvollziehen.

Ich benutze die Gelegenheit, um noch eine Bemerkung an Herrn Vischer zu richten. Sie haben in vielen Punkten Recht, aber was Sie gesagt haben, ist ja eigentlich ein bedenkliches Votum, das ist für uns ein miserabler Leistungsausweis. Wir haben 2002 revidiert und müssen jetzt korrigieren. Sie können jetzt natürlich sagen – was haben Sie gesagt? –, jeder «Wuscheli» könnte anrufen und uns sagen: «Ihr habt schlecht legiferiert, ihr müsst das sofort wieder ändern!»

Die Problematik könnte man aber auch anders formulieren. Man könnte sagen: Wir Juristen haben derart schlecht legiferiert, dass jeder Praktiker bereits nach fünf Minuten beurteilen kann: «Da stimmt doch irgendetwas nicht.» Ich will mich jetzt nicht über die Verwahrung äussern, aber bei diesem ganzen neuen System – Wegfall Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, Geldstrafensystem – ist es so! Jeder Praktiker, der das Zeug in die Hände nimmt, muss sich sagen: «Was haben denn die in Bern gewollt, wie soll ich diese Bestimmungen anwenden? Das geht ja überhaupt nicht auf.» Wir sollten nicht auf diese Weise weiterlegiferieren.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es geht hier bei Artikel 64 wie gesagt um den Kernpunkt dieser Nachbesserung. Herr Vischer, es ist nicht so, dass irgendein Direktor einer Strafanstalt angerufen hat und gesagt hat, eine andere Regelung wäre besser. Ich habe Ihnen in der Einleitung dargelegt, dass dies zahlreiche Fachleute, Behördenvertreter, Organisationen aus dem Bereich des Strafvollzuges, Gerichte und vor allem die Kantone, welche für diese Massnahme zuständig sind, gesagt haben.

Es ist natürlich nicht einfach, ein Strafgesetzbuch in Kraft zu setzen, wenn die Kantone kommen und sagen, sie hätten zahlreiche Fälle von Straftätern – allein im Kanton Zürich waren es damals 20 –, die wir nach dem neuen Recht entlassen müssten, wobei wir sie nach dem geltenden Recht, das heute in Kraft ist, in Verwahrung behalten müssten und

würden, weil diese Schwerverbrecher sonst Wiederholungstäter würden. Man darf nicht leichtfertig über solche Dinge hinweggehen, vor allem wenn man weiß, was in den vergangenen Jahren in Bezug auf die vorzeitige Entlassung oder Urlaubsgewährung gegen den klaren Rat von Praktikern passiert ist.

Wir waren also gezwungen und in der Verantwortung, diese Revision an die Hand zu nehmen. Ich sage Ihnen nochmals: Wir haben nicht einfach jeden Wunsch berücksichtigt – es waren noch viele Wünsche da –, sondern haben nur das berücksichtigt, wo es um eine schwere Beeinträchtigung der Sicherheit geht. Wenn man das genau studiert, ist es so, dass man dann hier Lücken im neuen Gesetz findet. Herr Vischer, wenn Sie sagen, man könne das nach drei Jahren nicht mehr ändern, dann könnten Sie ja nie ein Gesetz ändern. Ein Gesetz ändern – das betrifft immer eine Verbesserung oder ein Anliegen, das man berücksichtigen will. Damals hat man ein Strafgesetzbuch gemacht und erlassen, und vielleicht haben die Praktiker auch zu spät reagiert, das kann ja alles sein. Ich will keine Schuldigen suchen, aber wir stehen jetzt hier, und wir haben jetzt dafür zu sorgen, dass eben keine solchen Missstände vorkommen.

Nach dem Beschluss, den Sie gefasst haben, ist neu eine Höchststrafe für Anlasstaten von mindestens zehn Jahren vorgesehen. Wir schlagen Ihnen keine neue Anlasstatenumschreibung, sondern eine neue Höchststrafe von mindestens fünf Jahren vor, also auch für schwere Delikte. Würde man das nicht tun, dann würden Delikte wie Gefährdung des Lebens, einfache Erpressung, Freiheitsberaubung, Entführung, sexuelle Handlung mit Kindern als Anlasstaten nicht infrage kommen, als wären das nichtssagende Delikte. Jeder muss doch sagen, dass das störend wäre.

Wir haben aber nicht nur ausgedehnt, wir haben auch eingeschränkt. Das müssen Sie auch anerkennen. Gleichzeitig werden nämlich die Voraussetzungen in Absatz 1 auch eingeschränkt, wobei jemand einer Person eine schwere physische, psychische oder sexuelle Schädigung zugefügt haben muss oder zufügen wollte. Das ist eine andere Umschreibung, das ist etwas anderes als nur eine schwere Beeinträchtigung. Schwere Taten, die nur eine materielle Schädigung zur Folge haben, also z. B. Diebstahl, können somit nicht zu einer Verwahrung führen. Man hat also den Katalog der Taten auf der einen Seite ausgedehnt, auf der anderen Seite gleichzeitig aber auch eingeschränkt.

Zusätzlich zu denjenigen in Absatz 1 werden Änderungen in den Absätzen 2 und 3 vorgeschlagen. Auf diese gehe ich nicht näher ein, sie sind ja unbestritten. Die sollen in Verbindung mit den Änderungen in Artikel 64b Absätze 1 und 2 den Übergang vom Strafvollzug in die Verwahrung präziser regeln. Wir sind mit dem einverstanden.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen eine sehr massive Ausweitung der Verwahrung dar. Die Verwahrung bleibt für schwere Straftaten vorbehalten und gilt nicht für jedes Delikt. Sie geht damit weniger weit als die Verwahrung nach geltendem Recht. Das geltende Recht hat eine strengere Verwaltungsvorschrift. Der neue Vorschlag ist aber weniger einschränkend als die Fassung, die Sie beschlossen haben. Er trägt den Sicherheitsbedenken der Verantwortlichen Rechnung; die hat man nicht einfach auszuklammern.

Die im Minderheitsantrag vorgeschlagenen Änderungen würden demgegenüber die Sicherheit in Bezug auf gefährliche Straftäter massiv verschlechtern. Sie gehen noch weit hinter das zurück, was Sie beschlossen haben. Insbesondere könnten zahlreiche gefährliche Ersttäter nicht verwahrt werden. Mit anderen Worten: Bei Tätern, die zwar schwere Verbrechen begangen haben und eine schlechte Zukunftsprognose aufweisen, jedoch keine psychische Störung im Sinne der Psychiatrie haben, müssten wir warten, bis sie ein zweites schweres Verbrechen begehen, bevor sie verwahrt werden könnten. Damit würde eine zentrale Neuerung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wieder rückgängig gemacht. Das war ja gerade eines der wichtigen Erfordernisse, die Sie beschlossen haben und die wir nicht geändert haben, dass es in den einschränkenden Bestimmungen auch für Ersttäter gelten muss.

